

Postzahl

Eintragung

87013-¹⁴⁸~~148~~157

1

Auf Grund der bei den berechtigten Höfen angegebenen Erbschaft wird das Eigentumsrecht für die jeweiligen Eigentümer:

a) bei Außenwandhofes in Entl. 2l. 100 T dieses Grundstückes zur Hälfte

b) " Innenwandhofes " " " 101 T " " zur Hälfte

vererbt.

(Grundbuchanlegensgesetz, Art. 349)

GRUNDSTÜCKS-DATENBANK